#### Name und Sitz

Unter dem Namen **"Wohnqualität Thayngen**" besteht ein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unabhängiger Verein. Die Normen des ZGB über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie durch die folgenden statuarischen Bestimmungen nicht geändert werden.

- der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- Der Sitz befindet sich in Thayngen.

#### Zweck

## Der Verein bezweckt

- die Verbesserung der Wohnqualität in Thayngen.
- die Interessenvertretung der Bewohner gegen aussen.
- die Sicherstellung der offenen und zielgerichteten Kommunikation der gemeinsamen Interessen.
- die Unterstützung von gleichgesinnten Vereinen oder Gruppierungen.

Der Verein ist gemeinnützig.

# Mitglieder

Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

#### **Aufnahme**

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch eine Absichtserklärung bei einem Vorstandsmitglied und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

#### **Austritt**

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

# Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu.

### Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

### **Weitere Mittelbeschaffung**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen oder aus öffentlichen oder privaten Zuwendungen beschafft.

# Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

# Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **Organisation**

# Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand (Komitee)
- die Revisionsstelle

# Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsversammlung können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor der Versammlung und hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied kann durch Anträge beim Präsidenten Traktanden auf die Tagesordnung setzen.

#### Vorsitz

Der Vorsitzende der Vereinsversammlung ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

#### **Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### Stimmrecht

Jedes Mitglied in der Vereinsverfassung hat eine Stimme, sofern es das 16. Altersjahr erreicht hat. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

# Beschlussfähigkeit

Jede statutenmässig einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

#### Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wurde.

# Befugnisse der Vereinsversammlung

Abnahme Jahresbericht

Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

Festlegung des Jahresbeitrages

Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle

Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle

Änderung der Vereinsstatuten

#### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und weiteren Mitgliedern.

Es ist auf eine angemessene Vertretung der Quartierbewohner zu achten.

Der Präsident und der Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

### **Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Die maximale Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

# **Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

# Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

# Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.

Vertretung des Vereins gegenüber Dritten inklusive Stellungnahmen aller Art.

Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Einberufung der Vereinsversammlung

Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes

Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit

Ausarbeitung von Reglementen

Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder unterziehung, Abschluss von Verträgen.

# Entschädigung für Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitgliedschaft ist ehrenamtlich

### Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## Verschiedenes

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dazu einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei einer allfälligen Liquidation entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Dabei verpflichtet sich die Vereinsversammlung, den allfälligen Aktivenüberschuss einer anderen gemeinnützigen Vereinigung zukommen zu lassen.

## Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den 20. November 2008 in Kraft.

Thayngen, 23.Oktober 2008

Die Gründungsmitglieder

Peter Marti Paul Ryf, Aldo Künzli, Ruedi Fuchs, Vito Rinaldi, Andreas Schiendorfer